

klima:aktiv
mobil



lebensministerium.at



klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013:

für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMLFUW, Abt. V/5 – Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm

Inhalt

§1	Zielsetzungen	2
§2	Begriffsbestimmungen	3
§3	Gegenstand der Förderung.....	8
§4	Voraussetzungen	9
§5	Förderungswerber	11
§6	Konsortialförderung	11
§7	Förderungsansuchen und Unterlagen.....	12
§8	Prüfung und Entscheidung über das Förderungsansuchen	12
§9	Ermittlung der förderbaren Kosten	13
§10	Ausmaß der Förderung	15
§11	Art der Förderung	17
§12	Förderungsvertrag	18
§13	Durchführung, Abrechnung und Kontrolle	19
§14	Einstellung und Rückforderung der Förderung	20
§15	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	22
§16	Laufzeit.....	22

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Zielsetzungen

- §1** (1) Ziel des Förderprogramms klima:aktiv mobil ist der Schutz der Umwelt und Gesundheit durch aktive Impulse zur Motivation, Entwicklung und Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, zur raschen und breiten Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie insbesondere zur Forcierung von Mobilitätsmanagement, alternativer Fahrzeuge, Elektromobilität und Radverkehr;
- (2) Die Erzielung einer größtmöglichen Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung sowie die Erzielung einer höheren Energieeffizienz und eines höheren Anteils erneuerbarer Energien im Mobilitäts- und Verkehrsbereich ist anzustreben;
- (3) Das öffentliche Interesse am Klima- und Umweltschutz, der Umwelteffekt sowie die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Insbesondere ist auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen sowie den Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr Bedacht zu nehmen;
- (4) In klima- und umweltpolitischer Hinsicht soll die vorliegende Richtlinie einen Beitrag zur Erreichung der EU-weiten und österreichischen umweltpolitischen Zielsetzungen leisten. Im Besonderen soll zur Erreichung der Ziele des EU Klima- und Energiepakets 2020 zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich beigetragen werden. Darüber hinaus trägt die Förderungsrichtlinie zur Implementierung österreichischer Regierungsziele, Strategien und Programme wie des Klimaschutzgesetzes und der Klimastrategie, des klima:aktiv mobil Programmes, der Energiestrategie, der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, des Umsetzungsplans Elektromobilität in und aus Österreich und des Masterplans Radfahren bei;
- (5) Das klima:aktiv mobil Förderprogramm kann einen zusätzlichen Reduktionseffekt gegenüber der ersten Phase 2007 bis 2012 leisten. In der zweiten Phase 2013 bis 2020 soll – unter der Voraussetzung vergleichbarer Rahmenbedingungen wie in der ersten Phase – die systembezogene Wirkung in Summe rund 200.000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente per anno betragen. Dabei sind eine breite maßnahmenspezifische Streuung und damit Einspareffekte in allen relevanten Themenschwerpunkten des Förderprogramms insbesondere im Sinne des Klimaschutzgesetzes anzustreben.

Begriffsbestimmungen

§2 (1) **Gemeinschaftsnormen** im Sinne dieser Richtlinie sind

1. verbindliche Gemeinschaftsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, wobei Normen oder Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, nicht als Gemeinschaftsnormen gelten. Die Verbindlichkeit der Gemeinschaftsnorm ist auch gegeben, wenn die Norm auf Gemeinschaftsebene bereits verabschiedet wurde, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt wurde.
2. die Vorgabe der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, 2010/75/EU in der jeweils geltenden Fassung, die besten verfügbaren Techniken entsprechend den neuesten einschlägigen Informationen einzusetzen, die von der Kommission gemäß Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie veröffentlicht wurden.

(2) **Förderbare Kosten** im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionen, Betriebskosten und Immaterielle Leistungen gemäß Abs. 3 bis 5. Die Ermittlung der förderbaren Kosten erfolgt gemäß § 9.

(3) **Investitionen** im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen und örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Transportmittel, Infrastruktureinrichtungen, Gebäude und Ausrüstungsgüter, Software, Informations- und Logistiksysteme, Kommunikationseinrichtungen, Anlagen für alternative Antriebe und Kraftstoffe (z.B. Biogas Aufbereitungs- und Betankungsanlagen, etc.), Informations-, Public Awareness- und Marketingmaßnahmen. Davon sind auch Dienstleistungen wie Bauarbeiten und Montage sowie die Durchführung von Pilotprojekten und Versuchen umfasst, die für die Durchführung der Investition erforderlich sind und im Zusammenhang mit dieser erbracht werden.

Keine Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Grundstückskosten;
2. – sofern die Förderung nicht als pauschalisierte De-minimis-Förderung oder pauschalisierte Förderung an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer vergeben wird – Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungs- oder Einreichstelle erbracht oder bezogen worden sind, ausgenommen Vorleistungen;
3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Versicherungsprämien, Steuern, Rechtsanwaltskosten;
4. Finanzierungskosten;
5. Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen;

6. Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste (www.publicconsulting.at) näher bezeichnet werden.

(4) **Betriebskosten** im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Verkehrsbereich – nämlich ausschließlich für den Betrieb von Mobilitätsmanagementmaßnahmen (z.B. Mobilitätszentralen, etc.), innovativen öffentlichen Verkehrs-Angeboten (z.B. Gemeindebusse, etc.) und Projekten zur Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs (z.B. Fahrradverleih, Fahrradstationen, etc.) – erforderlich sind. Die Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie beschränken sich auf:

1. Lohnkosten, ausgenommen davon sind Lohnkosten für Bedienstete von Gebietskörperschaften;
2. Kosten für Miete;
3. Transportkosten.

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Förderung, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(5) **Immaterielle Leistungen** im Sinne dieser Richtlinie sind Planungs- und Beratungsleistungen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen, Studien und Versuche wie z.B.:

1. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Regionalstudien, Grundsatzuntersuchungen, Gutachten und damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen;
2. Ausbildungs- bzw. Schulungsprogramme;
3. Informations-, Public Awareness- und Marketingkonzepte,

welche extern erbracht werden.

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Förderung, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(6) **Geeignete Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen** im Sinne dieser Richtlinie sind alle den Mobilitäts- und Verkehrsbereich beeinflussenden und/oder betreffenden Tätigkeiten, Initiativen und Leistungen, die zukünftiges umweltfreundlicheres Mobilitätsverhalten forcieren bzw. eine dauerhafte Verhaltensänderung im Mobilitätsbereich zur Folge haben; z.B. umweltfreundliche Verkehrskonzepte, Einrichtung von Gemeindebusssystemen, Fahrradinfrastruktureinrichtungen, Radabstellanlagen, Maßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens.

- (7) **Erneuerbare Energieträger** im Sinne dieser Richtlinie sind Windkraft, Wasserkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
- (8) **Biomasse** im Sinne dieser Richtlinie ist der biologisch abbaubare Teil von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.
- (9) **Biokraftstoffe** im Sinne dieser Richtlinie sind flüssige oder gasförmige Verkehrskraftstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden.
- (10) **Öko-Innovation** im Sinne dieser Richtlinie ist jede Form der Innovation, die eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation bewirkt oder zum Ziel hat. Öko-Innovation umfasst neue Produktionsprozesse, den Einsatz neuer Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Management- und Geschäftsmethoden, die sich dazu eignen, während der Dauer ihrer Anwendung oder Nutzung Gefahren für die Umwelt, Umweltschädigungen oder andere negative Auswirkungen auf die Ressourcennutzung zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren. Nicht als Innovationen gelten:
1. geringfügige Änderungen oder Verbesserungen,
 2. eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind,
 3. Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen,
 4. Änderungen in der Geschäftsstrategie,
 5. Fusionen und Übernahmen,
 6. Einstellung eines Arbeitsablaufs,
 7. einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen,
 8. Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben,
 9. der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- (11) Eine **Erhöhung der Ressourceneffizienz** im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn durch Einsparungen der Einsatz von Energie oder Rohstoffen minimiert wird. Bei den Einsparungen ist darauf zu achten, dass eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind.
- (12) **Umweltfreundliche Fahrzeuge** im Sinne dieser Richtlinie sind mit alternativen Kraftstoffen und Energien bzw. zumindest teilweise alternativen Kraftstoffen und Energien betriebene Fahrzeuge, deren Emissionswerte unter jenen mit Diesel- und Ottokraftstoffen betriebenen vergleichbaren Neufahrzeugen liegen sowie besonders energieeffizien-

te Fahrzeuge, deren Verbrauchs- bzw. Emissionswerte wesentlich unter jenen vergleichbar angetriebener Neufahrzeuge liegen.

- (13) **Stand der Technik** im Sinne dieser Richtlinie ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (14) **Kleine oder mittlere Unternehmen** im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen entsprechend der im Anhang I der Verordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, 2008/800/EG in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweils geltende Fassung der Kriterien für die Einstufung als Klein- und Mittelunternehmen kann bei der Abwicklungsstelle (www.publicconsulting.at) eingesehen werden.
- (15) **Großunternehmen** sind Wettbewerbsteilnehmer, die nicht die Kriterien für kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.
- (16) **Der Beirat** im Sinne dieser Richtlinie ist ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestelltes Organ. Der Beirat berät den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Bereichen. Die Zusammensetzung des Beirats wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle (www.publicconsulting.at) bekannt gegeben.
- (17) **Die Abwicklungsstelle** im Sinne dieser Richtlinie ist eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraute Stelle, die die gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmenden Aufgaben durchzuführen hat. Die Bekanntgabe der Abwicklungsstelle erfolgt auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
- (18) **„De-minimis“-Förderungen** im Sinne dieser Richtlinie sind Förderungen, die
1. gemäß der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 15. Dezember 2006, 2006/1998/EG in der jeweils geltenden Fassung,
 2. – für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind – gemäß der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2007, 2007/1535/EG in der jeweils geltenden Fassung,
- nicht von Art. 87 EG-V umfasst sind. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als De-minimis-Förderung im Sinne dieser Verordnungen können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.
- (19) **Operative Gewinne:** für die Zwecke der Berechnung der förderfähigen Kosten sind hierunter insbesondere Kosteneinsparungen oder zusätzliche Nebenprodukte zu ver-

stehen, die sich direkt aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben, sowie gegebenenfalls Gewinne aus anderen Fördermaßnahmen und zwar unabhängig davon, ob es sich um staatliche Beihilfen im Sinne der Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt oder nicht (Betriebsbeihilfen für dieselben förderfähigen Kosten, Einspeisetarife oder sonstige Fördermaßnahmen).

- (20) **Operative Kosten:** für die Zwecke der Berechnung der förderfähigen Kosten sind hierunter insbesondere zusätzliche Produktionskosten zu verstehen, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben.
- (21) Eine **technisch vergleichbare Investition** ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.
- (22) **Wettbewerbsteilnehmer** im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht gemäß Art. 87 ff EG-Vertrag. **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer** sind jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- (23) Die **vergleichbaren Rahmenbedingungen** in klima:aktiv mobil umfassen insbesondere administrative (z.B. die Entwicklung korrespondierender Förderungsinstrumente, insbesondere des Klima- und Energiefonds, BGBl. I Nr. 40/2007 in der jeweils geltenden Fassung, etc.), finanzielle (z.B. jährlich verfügbares Budget von klima:aktiv mobil, etc.) und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (z.B. Inflation, Energie- und Treibstoffpreise, etc.).
- (24) Ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** ist ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern oder Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
1. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 2. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 3. unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.
- (25) Im Übrigen sind Begriffe entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Union auszulegen.

Gegenstand der Förderung

§3 (1) Gegenstand der Förderung sind:

1. **Investitionen** gemäß § 2 Abs. 3 zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Förderungen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ABI. L 214 vom 9. August 2008, 2008/800/EG in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. L 379 vom 15. Dezember 2006, 2006/1998/EG in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor, ABI. L 337 vom 20. Dezember 2007, 2007/1535/EG in der jeweils geltenden Fassung und gemäß der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ABI. L 358 vom 16. Dezember 2006, 2006/1857/EG in der jeweils geltenden Fassung, die jeweils gültigen Bestimmungen zu beachten sind.
 2. **Betriebskosten** gemäß § 2 Abs. 4 für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen maximal für die ersten 3 Jahre.
 3. **immaterielle Leistungen** gemäß § 2 Abs. 5, die im Zusammenhang mit den in Z 1 und/oder Z 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind, auf die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen abzielen und von dazu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden.
- (2) Gegenstand der Förderung **in Form von Prämien** ist die Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Voraussetzungen

§4 (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht;
2. die Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt bewirkt;
3. die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt bewirkt;
4. für die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 – sofern gefordert – ein Mobilitätsmanagementkonzept erstellt wird;
5. – soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich und ausgenommen für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 – vom Förderungswerber der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird;
6. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 7 bei der Abwicklungsstelle oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen berechtigten Stelle (Einreichstelle) vor Beginn der Maßnahme, für pauschalisierte Förderungen – die als De-minimis Förderungen oder an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden – binnen einer angemessenen Frist, die mit Start der pauschalisierten Förderungen bekanntgegeben wird, eingelangt ist;
7. – für Großunternehmen, die um eine Förderung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen (§ 9 Abs. 1) ansuchen – dass die Investition ohne die Förderung nicht durchgeführt werden kann (kontrafaktische Analyse). Zu diesem Zweck ist ein Nachweis zu legen, dass die Investition ohne die Förderung nicht ausreichend rentabel wäre, wobei die Gewinne im Zusammenhang mit der Investition ohne Förderung gebührend zu berücksichtigen sind, gegebenenfalls einschließlich des Wertes der handelbaren Zertifikate, die dem betreffenden Unternehmen möglicherweise nach der umweltentlastenden Investition zur Verfügung stehen;
8. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, diese beachtet;
9. im Falle von Unternehmen der Förderungswerber das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der jeweils geltenden Fassung, beachtet;
10. der Förderungswerber, der hinsichtlich der zu fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese auch einhält;
11. – im Fall von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen – die Nachhaltigkeitskriterien in Art. 17 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur För-

derung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI. L 140 vom 5. Juni 2009, 2009/28/EG in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt werden;

12. für die Maßnahme, die einen Zuschlag für den öko-innovativen Charakter der Maßnahme erhalten soll, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der öko-innovative Vermögenswert muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Neuheit sein oder eine wesentliche Verbesserung darstellen. Die Neuheit kann z.B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachgewiesen werden, bei der sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig allgemein angewandt werden.
- b) Der erwartete Nutzen für die Umwelt muss deutlich höher sein als die Verbesserung, die aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten resultiert.
- c) Mit dem öko-innovativen Charakter dieser Vermögenswerte oder Projekte muss ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden sein, das höher ist als das Risiko, das allgemein mit vergleichbaren nichtinnovativen Vermögenswerten oder Projekten verbunden ist. Dieses Risiko kann beispielsweise nachgewiesen werden durch: Kosten in Relation zum Umsatz, Zeitaufwand für die Entwicklung, erwartete Gewinne aus der Öko-Innovation im Vergleich zu den Kosten, Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags.

- (2) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht (ausgenommen § 3 Abs. 2) oder von besonderer umweltpolitischer Bedeutung ist.
- (3) Eine Förderung nach dieser Förderungsrichtlinie kann nicht gewährt werden, wenn
 1. der Förderwerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 24 ist oder
 2. der Förderwerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.
- (4) Eine Förderung gemäß der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ABI. L 358 vom 16. Dezember 2006, 2006/1857/EG in der jeweils geltenden Fassung setzt voraus, dass sämtliche in der Verordnung definierten Voraussetzungen erfüllt werden.

- (5) Stellen EU Kommission und/oder ein Gericht die Unzulässigkeit/Rechtswidrigkeit einer nach dieser Förderungsrichtlinie gewährten Förderung fest, gilt die Förderungsvoraussetzung rückwirkend schon zum Zeitpunkt der Stellung des Förderungsantrags als nicht erfüllt. Zurückzuzahlende Beträge sind gemäß § 14 Abs. 2 zu verzinsen.
- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungswerber

- §5** (1) Ansuchen auf Förderung können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 setzen, gestellt werden.
- (2) Ansuchen für die Förderung von Maßnahmen gemäß § 3, die der Erzeugung von Produkten des Anhang I EG-V dienen, können auch von Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, gestellt werden.

Konsortialförderung

- §6** (1) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger ist zulässig.
- (2) Durch eine andere österreichische Bundesförderung geförderte Maßnahmen können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen und von der Abwicklungsstelle zu bestätigen. Kosten oder Kostenteile, die Gegenstand der Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (§ 23 ff UFG) sind, können nicht gefördert werden.
- (3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern gemäß § 18 ARR 2004 zu informieren. Die Abwicklungsstelle hat diese Information dem Beirat weiterzugeben.

Förderungsansuchen und Unterlagen

- §7** (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulare bei der Abwicklungsstelle einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- (3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.

Prüfung und Entscheidung über das Förderungsansuchen

- §8** (1) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Abwicklungsstelle zu prüfen und zu beurteilen. Dem Förderungswerber ist die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme zum Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuräumen. Der Vorschlag der Abwicklungsstelle ist einschließlich der eingelangten Stellungnahme des Förderwerbers dem Beirat vor Beschlussfassung vorzulegen. In begründeten Fällen, wie etwa in Fällen, in denen eine Förderung unterhalb einer festzulegenden Höhe vergeben werden soll, kann von einer Vorlage der Unterlagen oder Teilen davon abgesehen werden und eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorgenommen werden.
- (2) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegten Unterlagen, (z.B. Studien, Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generelle Projekte) bekannt zu geben.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats.
- (4) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber gemäß § 12 abzuschließen.
- (5) Bei Ablehnung ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich zu verständigen.
- (6) Im Förderungsvertrag gemäß Abs. 4 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie dienen.

Ermittlung der förderbaren Kosten

§9 (1) Sofern eine Förderung im Sinne der **Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen** gewährt werden soll, sind die **umweltrelevanten Mehrkosten der Investition** gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 einschließlich der **immateriellen Leistungen** gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 förderfähig:

1. Als umweltrelevante Mehrkosten der Investition sind von der Abwicklungsstelle jene Kosten zu ermitteln, die zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnorm höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition nicht ohne weiteres feststellen lässt, müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der Situation ohne Förderung ermittelt werden. Als Referenzinvestitionskosten sind die Kosten einer Investition heranzuziehen, die technisch vergleichbar ist, jedoch
 - a) bei Fehlen einer Gemeinschaftsnorm ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet oder
 - b) ansonsten für die Einhaltung der Gemeinschaftsnorm erforderlich sind.
2. Zusätzlich werden im Fall der Gewährung einer Förderung für Energiesparmaßnahmen gemäß Art. 21 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für Energiesparmaßnahmen ergeben und bei kleinen oder mittleren Unternehmen in den ersten 3 Lebensjahren, bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten 4 Lebensjahren und bei Großunternehmen, welche am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten 5 Lebensjahren der Investition anfallen, berücksichtigt. Bei Großunternehmen kann dieser Zeitraum auf die ersten 3 Lebensjahre der Investition verkürzt werden, wenn der Abschreibungszeitraum der betreffenden Investition nachweislich nicht länger als 3 Jahre beträgt. Die Berechnung der förderfähigen Kosten erfolgt durch die Abwicklungsstelle.
3. Bei der Abwicklungsstelle (www.publicconsulting.at) liegt eine Liste jener Technologien auf, die als Referenzinvestition für die wichtigsten förderbaren Technologien herangezogen werden. Ebenso werden die operativen Kosten und Gewinne auf Basis dieser Referenzinvestition berechnet. Sofern für eine zu fördernde Technologie eine Referenzinvestition nicht gelistet ist oder eine andere Referenzinvestition als die gelistete heranzuziehen ist, hat der Förderwerber hierfür die erforderlichen Nachweise zu bringen.
4. Soweit die zu fördernde Technologie auf den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern oder nachwachsender Rohstoffe abstellt, ist als Referenzinvestition die Technologie auf Basis fossiler Energieträger oder herkömmlicher Einsatzstoffe heranzuziehen.

(2) Sofern eine Förderung als **De-minimis-Förderung** gewährt werden soll, sind die **umweltrelevanten Kosten der Maßnahme** gemäß § 3 Abs. 1 förderfähig. In begründeten

Fällen kann eine Förderung, die die Kriterien für eine De-minimis-Förderung erfüllt, auch als Förderung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen (Abs. 1) unter Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen gewährt werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.

- (3) Sofern eine Maßnahme von einem Unternehmen gesetzt wird, das in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist und die Förderung für die Erzeugung von Produkten des Anhang I EG-V gewährt werden soll sind
 1. die **umweltrelevanten Kosten der Maßnahme** gemäß § 3 Abs. 1 förderfähig, wenn die Förderung als De-minimis-Förderung gewährt werden soll. Hiefür gelten die **Bestimmungen der De-minimis-Verordnung für den Agrarerzeugnissektor** (§ 2 Abs. 18 Z 2). Die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 gelten sinngemäß;
 2. die **umweltrelevanten Kosten der Investition** gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 einschließlich der **immateriellen Leistungen** gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 förderfähig, wenn die Förderung gemäß der **Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen** gewährt werden soll.
- (4) Sofern **Nicht-Wettbewerbsteilnehmern** eine Förderung gewährt werden soll, sind die **umweltrelevanten Kosten der Maßnahme** gemäß § 3 Abs. 1 förderfähig.
- (5) Bei der Ermittlung der förderbaren Kosten gemäß Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 ist eine angemessene Amortisationszeit zu berücksichtigen. Für die Betrachtung der Amortisationszeit ist als Richtwert ein Zeitraum von drei Jahren heranzuziehen.
- (6) Sofern eine Förderung („Prämie“) gemäß § 3 Abs. 2 gewährt werden soll, legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Kriterien der Prämienvergabe fest. Bei der Umsetzung eines Prämienvergabe-Systems zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel ist dafür zu sorgen, dass seitens des Förderungswerbers in einem Zeitraum von 4 Jahren kein Wiederverkauf des geförderten Fahrzeuges/Verkehrsmittels erfolgt.

Ausmaß der Förderung

- §10(1)** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann technische, umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen. Alle relevanten Informationen werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle (www.publicconsulting.at) bekannt gegeben.
- (2) Bei Förderungen, die als **Förderungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen** vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 1) folgende Förderungssätze gewährt werden:
1. für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und immaterielle Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen **bis zu 30 %**, im Falle der Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie gemäß Art. 21 Abs. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung **bis zu 20 %** der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;
 2. zusätzlich zu den Fördersätzen gemäß Z 1 können unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nachfolgende Zuschläge gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschläge ist vom Förderwerber nachzuweisen. Die Zuschlagsregeln können auch kumulativ bis zu den jeweils geltenden gemeinschaftlichen Höchstgrenzen zur Anwendung kommen:
 - a) für Projekte oder Projektteile, die als Öko-Innovationen eingestuft werden können und die die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 12 erfüllen, kann in begründeten Fällen ein Zuschlag von bis zu 10 % gewährt werden;
 - b) für kleine Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 20 % gewährt werden;
 - c) für mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 10 % gewährt werden.
 3. Darüber hinaus können die Höchstfördersätze gemäß Z 1 bis zu den für die jeweilige Beihilfenkategorie vorgesehenen Höchstfördersätzen angehoben werden, wenn die zu fördernde Maßnahme eine wesentlich günstigere Kosteneffizienz im Vergleich zur durchschnittlichen Kosteneffizienz aufweist.
- (3) Bei Förderungen, die als **De-minimis-Förderung gemäß § 2 Abs. 18 Z 1 und Z 2** vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1) und unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstförderung folgende Förderungssätze gewährt werden:
1. für Investitionen, Betriebskosten und Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen **bis zu 30 %** der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;

2. Darüber hinaus kann der Höchstfördersatz gemäß Z 1 bis zu der jeweils möglichen Höchstförderung gemäß § 2 Abs. 18 Z 1 bzw. Z 2 angehoben werden, wenn die zu fördernde Maßnahme eine wesentlich günstigere Kosteneffizienz im Vergleich zur durchschnittlichen Kosteneffizienz aufweist.
- (4) Bei Förderungen, die als **Förderungen gemäß der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen** vergeben werden, kann auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 3 Z 2) für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und immaterielle Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen ein Fördersatz **bis zu 40 %** der förderfähigen Kosten gewährt werden, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;
- (5) Soweit eine Förderung, die die Kriterien einer De-minimis-Förderung (§ 2 Abs. 18 Z 1 oder Z 2) erfüllt, als eine Förderung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen oder gemäß der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen gewährt werden soll, sind die jeweils vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Förderung von Umweltstudien für Investitionen zur Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen, sowie von Beratungsleistungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen ist nicht möglich.
- (7) Für Förderungen, die **Nicht-Wettbewerbsteilnehmern** gewährt werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 4) für Investitionen, Betriebskosten und Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen **bis zu 50 %** der förderfähigen Kosten gewährt werden, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist.
- (8) Bei Förderungen („Prämien“) gemäß § 3 Abs. 2 zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen von **natürlichen oder juristischen Personen** – die Nicht-Wettbewerbsteilnehmern oder als De-minimis Förderung gemäß § 2 Abs. 18 Z 1 bzw. Z 2 gewährt werden können – zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Zahlung möglicher „Prämien“ die jeweils gültige Prämie fest, wobei die Prämienhöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist.
- (9) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf

welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Art der Förderung

- §11(1) Die Förderung kann in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.
1. Ein zugesicherter **Investitionskostenzuschuss** sowie ein **Zuschuss für die Kosten immaterieller Leistungen** wird grundsätzlich nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme jedoch in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte vereinbart werden.
 2. Ein zugesicherter **Betriebskostenzuschuss** wird nach Durchführung der Jahresabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Vor Abrechnung und Auszahlung des letzten vereinbarten Betriebskostenzuschusses ist eine Endabrechnung sowie ein Projektabschlussbericht zu legen.
- (2) Förderungen können auch als nicht rückzahlbare Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Die Höchstförderungssätze gemäß § 10 dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.
- (3) Förderungen können auch in **Form von** nicht rückzahlbaren **Prämien** gestaltet werden für geeignete Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Förderungsvertrag

§12(1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. den Titel des Förderprogramms, die Vertragspartner, den Förderungsgegenstand sowie die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten im Sinne der Begriffsbestimmungen;
2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
3. die Auszahlungsbedingungen, dass sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen;
4. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
5. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
6. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen (Kontrolle und Evaluierung);
7. die Information für den Förderungswerber, dass folgende Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht oder übermittelt werden:
 - a) Veröffentlichung seines Namens oder seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Förderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss;
 - b) Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen und EU-Organen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung;
8. – soweit gemeinschaftsrechtlich erforderlich – der Hinweis auf den Titel der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft und der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (im Falle von De-minimis-Förderungen ist auch auf diesen Umstand zu verweisen) sowie auf die Internetadresse, unter der diese Förderungsrichtlinie veröffentlicht ist.
9. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden;
10. – im Falle einer Kofinanzierung durch die EU – die Vereinbarung zur Einhaltung der jeweils korrespondierenden gemeinschaftsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen;

11. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
 12. den Gerichtsstand.
- (3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.
 - (4) Der Förderungsvertrag kann auch im Wege einer treuhänderischen Vereinbarung mit Dritten abgeschlossen werden, sofern dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Förderungsfähigkeit muss für den wirtschaftlichen Nutzer der Maßnahme gegeben sein.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- §13(1)** Der Förderungsnehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.
- (2) In begründeten Fällen kann die Abwicklungsstelle bei der Endabrechnung eine Kostenerhöhung bis zu 10 % berücksichtigen.
 - (3) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 - (4) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als ein Jahr erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Abwicklungsstelle vorzulegen, soweit dies die Dauer und der Umfang der Maßnahme zweckmäßig erscheinen lässt.
 - (5) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichts in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Außerdem ist gegebenenfalls ein Endbericht einschließlich einer Darstellung über das erzielte Ausmaß des Umwelteffekts vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Emissionsreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Die Abrechnung muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen

werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichts im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann der Nachweis des erzielten Umwelteffekts auch in vereinfachter Form (qualitativ) erfolgen.

- (6) Die Erhebungen bzw. Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahme gemäß Abs. 5 müssen unter den gleichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.
- (7) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Erhebungen bzw. Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- §14(1)** Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen oder eine Förderungsvoraussetzung gemäß § 4 begründen/sicherstellen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 5. über das Vermögen des Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gemäß § 79 Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 in der jeweils geltenden Fassung, eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und der projektierte ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme dadurch konkret gefährdet ist;
 6. der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 8. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 9. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verloren gegangen sind;
 10. die Berechtigung zur Führung des Betriebs oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
 11. der ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
 12. der Fördernehmer, das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb in dem die geförderten Investitionen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen verwendet werden, oder die geförderte Anschaffung selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anschaffung ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
 13. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
 14. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
 15. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an gemäß § 22 Abs. 2 der ARR 2004, jedenfalls mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Bezüglich der Verzugszinsen gilt § 22 Abs. 3 ARR 2004.
 - (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
 - (4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 oder 12 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- §15(1)** Die Förderungsrichtlinie 2013 für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- (2) Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum 31. Dezember 2012 eingereicht wurden, ist die Förderungsrichtlinie 2007 für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 2. Oktober 2007, Nr. 191/2007, anzuwenden.
- (3) Auf nach dem Zeitpunkt gemäß Abs. 2 eingebrachte Förderungsansuchen ist die Förderungsrichtlinie 2013 für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuwenden.

Laufzeit

- §16(1)** Die Gültigkeit der Förderungsrichtlinie 2013 für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft endet mit 31. Dezember 2020. Eine allfällige Verlängerung wird nach Evaluierung im Sinne der Zielsetzungen des § 1 seitens des BMLFUW bekannt gegeben.